

zielt/51/; davon zeugt der am 25. August vorigen Jahres beschlossene Entwurf eines Bundesgrenzschutzgesetzes/52/, der diese paramilitärische Elitetruppe zur bewaffneten Niederschlagung antiimperialistischer Aktionen im Innern einschließlich der Durchsuchung und Festnahme von Personen ermächtigt; davon zeugt das Ersuchen der Innenministerkonferenz der BRD-Länder vom 16. Dezember 1971, weitere sog. Staatsschutzdelikte wie beispielsweise „Nötigung von Verfassungsorganen“ in den Katalog jener Strafbestimmungen aufzunehmen, bei denen die unbeschränkte Post- und Telefonüberwachung eines Beschuldigten zulässig ist/53/; davon zeugt schließlich die ständige Vervollkommnung der sog. Konzeption der inneren Sicherheit, die ein besonders reaktionäres Teilstück der „inneren Staatsreform“ darstellt. Immer mehr bewahrheitet sich, was der Vorsitzende der DKP, B a c h m a n n, im Bericht des Parteivorstandes an den Düsseldorfer Parteitag er-

/51/ Vgl. hierzu Dähn/Frenzel, „Verbrechensbekämpfung und Gesellschaftssystem“, Staat und Recht 1971, Heft 7, S. 1136 ff.; sowie Przybylski, „Die Misere der Kriminalität in der BRD und die Erfolglosigkeit ihrer Bekämpfung“, Forum der Kriminalistik 1971, Heft 10, S. 477 ff.

/52/ Vgl. Bundesratsdrucksache 491/71.

/53/ Vgl. Frankfurter Allgemeine (Frankfurt am Main) vom 17. Dezember 1971.

klärte: „Statt das Versprechen ‚mehr Demokratie‘ zu verwirklichen, sind die Ausführungsbestimmungen für die Notstandsgesetze erlassen worden, haben wir Verbotsdrohungen und eine Kampagne der Kriminalisierung gegen die DKP, haben wir das Wiederaufleben antikommunistischer Hexenjagdpraktiken gegen Mitglieder der DKP und progressiver Studentenverbände im öffentlichen Dienst.“/54/

All diese Maßnahmen zeugen jedoch keineswegs von der Stärke, wohl aber von der chronischen Krise des Imperialismus auch in der BRD. Als Reaktion auf den gesellschaftlichen Fortschritt sind sie letztlich zum Scheitern verurteilt, weil der Grundwiderspruch zwischen Kapital und Arbeit immer schärfer aufbricht/55/ und der imperialistische Staat objektiv unfähig ist, diesen Widerspruch auf die Dauer zu regulieren. Aber auch gegen die zunehmende kriminelle Verseuchung der Gesellschaft vermögen die Sicherheitskonzeptionen der imperialistischen Ordnungshüter nichts auszurichten, zumal die Methoden der Machtausübung durch die Finanzoligarchie selbst immer mehr den Grenzbe- reich des Verbrechens überschreiten.

/54/ Neuss Deutschland (Ausg. B) vom 26. November 1971.

/55/ Vgl. E. Honecker, Bericht an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 20.

Informationen der zentralen Reditspflegeorgane

Vom 29. November bis 4. Dezember 1971 weilte auf Einladung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und **Ministers der Justiz**, Dr. Wünsche, eine Studiendelegation der Justizministerien der Tschechischen Sozialistischen Republik und der Slowakischen Sozialistischen Republik unter Leitung des stellvertretenden Justizministers der CSR, Dr. Kejzler, in der DDR. Während seines Aufenthaltes wurde Minister Dr. Kejzler von Minister Dr. Wünsche und vom Präsidenten des Obersten Gerichts, Dr. Toeplitz, empfangen. Dabei wurden Erfahrungen über Fragen der Zusammenarbeit der zentralen Rechtspflegeorgane bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und -konflikten ausgetauscht.

Die tschechischen und slowakischen Juristen machten sich u. a. mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte und der anderen Rechtspflegeorgane sowie mit Erfahrungen der Schöffen in der Hauptstadt der DDR, Berlin, und im Bezirk Cottbus vertraut. Weiterhin informierten sich die Gäste über die Aus- und Weiterbildung der Rechtspflegejuristen.

Auf Einladung des Ministers der Justiz der UdSSR, Terebilow, hielt sich vom 11. bis 21. Dezember 1971 eine Studiendelegation des **Ministeriums der Justiz** der DDR unter Leitung von Staatssekretär Dr. Ranke in der Sowjetunion auf. Die Mitglieder der Delegation machten sich insbesondere mit den Erfahrungen der sowjetischen Genossen bei der Aus- und Weiterbildung von Juristen und bei der Erläuterung des sozialistischen Rechts vertraut.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und **Minister der Justiz**, Dr. Wünsche, empfing am 17. Dezember 1971 den Vorsitzenden des Militärtribunals der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland, Generalmajor der Justiz Kirill Grigorjewitsch Kommatnyi. In einem freundschaftlichen Gespräch, an dem der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte im Ministerium der Justiz der DDR, Oberst Dr. Kalwert, teilnahm, wurden insbesondere Fragen

der weiteren Zusammenarbeit der Militärgerichtsorgane der befreundeten Armeen behandelt.

*

Bei den **Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte** in den konstituierenden Sitzungen der Bezirksgerichte wurden Hans Nothnagel als Direktor des Bezirksgerichts Cottbus und Dr. Gerhard Körner als Direktor des Bezirksgerichts Dresden neugewählt. Sie wurden vom Stellvertreter des Ministers der Justiz Hans Breitbarth in ihr Amt eingeführt. Den bisherigen Direktoren dieser Bezirksgerichte, Lucie von Ehrenwall und Cäsar Lehmann, die auf eigenen Wunsch aus dieser Funktion ausschieden, dankte Hans Breitbarth für ihre hervorragenden und beispielhaften Verdienste um die Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege. Er wünschte ihnen für ihre weitere Tätigkeit in den Organen der Rechtspflege Gesundheit und Schaffenskraft.

In seiner Sitzung am 10. Dezember 1971 erörterte der **Konsultativrat für LPG-Recht** beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts einige Fragen, die sich in der Rechtsprechung der Instanzgerichte ergeben haben.

Keine abschließende Meinung konnte darüber erzielt werden, ob und unter welchen Umständen Mitglieder, die kein Land in die Genossenschaft eingebracht haben, solches jedoch nach Ziff. 8 LPG-MSt Typ III in das Bodenbuch eingetragen erhielten, beim Ausscheiden aus der LPG Anspruch auf Rückzahlung des Inventarbeitrags haben, der in der Regel durch Einbehaltung eines Teils der Bodenanteile beglichen wird.

Übereinstimmung gab es dagegen darin, daß auf genossenschaftseigenen und ihm gleichgestellten Wohnraum (§ 27 LPG-Gesetz) die Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werk tätigen der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen (Anlage zur VO über die Lenkung des Wohnraums vom 14. September 1967 [GBl. II S. 733]) entsprechende Anwendung findet. Gemäß § 16 dieser Ordnung handelt es sich also bei den Beziehungen zwischen der LPG und dem Mitglied um ein Mietverhältnis. Deshalb wäre bei Festle-